

2021/428

öffentlich

Anfrage in einer Sitzung

Frau Staubach



Dezernat III

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat (Beantwortung Anfrage)	14.12.2021	Ö

Erstberatung Service Büro Bauen

Anfrage aus dem Gemeinderat vom 16.11.2021

Frau Staubach beschreibt, dass in der Vergangenheit eine Erstberatung vor Ort beim Service Büro Bauen kostenlos erfolgte. Sie informiert, mittlerweile würden die Unterlagen coronabedingt zur Durchsicht behalten und hierfür ein Betrag von 63,00 € in Rechnung gestellt. Frau Staubach möchte wissen, wie genau die Handhabung erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Beratungen von Bauwilligen und Interessenten zu baurechtlichen Fragestellungen werden von der Baurechtsbehörde Leonberg als freiwillige Dienstleistung erbracht.

Dabei sind die Fragestellungen meist komplex und erfordern eine umfangreiche Recherche der örtlichen und überörtlichen Bauvorschriften, teils mit Aktenrecherche in den Bestandsakten. In der Regel folgen auf eine Beratung noch weitere Nachfragen.

Im Laufe der Jahre haben der Umfang und die Tiefe der Beratungen sowie der Anspruch der Kunden stetig zugenommen, sodass zusammen mit der Protokollierung eine einzelne Beratung einen mehrstündigen Aufwand bedeutet. Es kommt auch häufig vor, dass für ein auf dem Immobilienmarkt angebotenes Grundstück mehrfach die gleiche Beratung für verschiedene Interessenten durchgeführt werden muss oder die Interessenten mehrfach vorstellig werden.

Architekten, Immobilienmakler und Bauherren erhalten in der Baurechtsbehörde eine kompetente Beratung, die ihnen eine anderweitige (kostspielige) Recherche erspart und Planungssicherheit für die weitere Planung gewährt. Die Interessenten erhalten zu jeder Beratung eine schriftliche Einschätzung mit Begründung und Rechtsgrundlage (Dokumentation) zu ihren Fragen. Für eine solch umfangreiche Leistung ist es gerechtfertigt und geboten, wie in anderen Städten auch, Gebühren zu erheben.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Zunahme der Anträge sollten die Beratungen künftig einen etwas geringeren Zeitanteil beanspruchen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Prüfung und Genehmigung der Bauanträge und anderer baurechtlicher Verfahren konzentrieren können. Die Erhebung von Gebühren ist dabei ein wichtiges Steuerungsinstrument.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung (siehe Anlage) zum 01.09.2021 werden für die allgemeine Beratung (außerhalb von Genehmigungsverfahren, hier sind die Beratungen in der Genehmigungsgebühr enthalten) 63,00 € je angefangene Stunde berechnet (Ziffern 52.10.12 und 52.10.12-01), wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Grenzfällen eher den Betrag abrunden. Eine Befreiung von den Gebühren ist in § 2 der Satzung geregelt, trifft hier jedoch nicht zu.

Kurze Fragen am Telefon werden nach wie vor kostenlos beantwortet.

Anlage/n

- 1 Verwaltungsgebührensatzung (öffentlich)

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 21.11.2006 mit Änderung vom 27. Juli 2021

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Leonberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.
- (2) Die Stadt Leonberg kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Leonberg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Leonberg mitzuteilen.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz,1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 - a) der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 59,00 EUR pro Stunde erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

-
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 10,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 - g) Gebühren für Übersetzungen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Inhaltsverzeichnis

Produkt- Nr.	Produktgruppe	Seite
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen	2 - 4
12.10	Statistik und Wahlen	4
12.20	Ordnungswesen	4 - 9
12.21	Verkehrswesen	9
12.22	Einwohnerwesen	9 - 10
12.23	Personenstandswesen	10 - 11
28.10	Sonstige Kulturpflege	11
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	11
51.11	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	11 - 12
52.10	Bauordnung	12 - 14
52.30	Denkmalschutz	14
53.30	Wasserversorgung	14
53.80	Abwasserbeseitigung	15
55.20	Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	15
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	15
57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	15

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Produkt-Nrn. etwas anderes bestimmt ist)	
10.00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	59,00 € pro Stunde
10.00.01	Anträge	
10.00.01-01	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	59,00 € pro Stunde
10.00.01-02	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
10.00.01-03	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
10.00.01-04	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % - 50 % der vollen Gebühr, mind. 10,00 €
10.00.02	Auskünfte	
10.00.02-01	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	59,00 € pro Stunde
10.00.02-02	Abgabe / Bereitstellung von digitalen Bauakten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail	59,00 € pro Stunde
10.00.03-01	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	59,00 € pro Stunde
10.00.04	Beglaubigungen, Bestätigungen (einschl. Schreibgebühren)	
10.00.04-01	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10,00 €
10.00.04-02	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	erste Seite 3,00 €, jede weitere Seite 1,50 €
10.00.04-03	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	erste Seite 3,00 €, jede weitere Seite 1,50 €
10.00.04-04	Beglaubigung von ausländischen Urkunden je Seite	5,00 €
10.00.04-05	In den Ziffern 10.00.04-01 bis 10.00.04-04 sind in den Gebührensätzen die Schreibgebühren enthalten.	

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
10.00.05	Bescheinigungen	
10.00.05-01	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 €
10.00.05-02	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
10.00.06-01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	59,00 € pro Stunde
10.00.07-01	Gutachten (Augenscheine)nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	29,50 €
10.00.08	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.00.08-01	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	59,00 € pro Stunde
10.00.08-02	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr von 10.00.08-01, mind. 10,00 €
10.00.09	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.00.09-01	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.00.09-02	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
10.00.09-03	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde: pro Zeiteinheit:	14,75 €
	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Datenverarbeitung erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.00.09-04	bei einem Format bis zu DIN A 4 - für die erste Seite	1,00 €
10.00.09-05	- für jede weitere Seite	0,50 €
10.00.09-06	bei einem Format bis zu DIN A 3 - für die erste Seite	1,50 €
10.00.09-07	- für jede weitere Seite	1,00 €
10.00.09-08	Auszüge aus digitaler Bauakten bis DIN A3 (größer als DIN A 3 durch Copy-Shop)	59,00 € pro Stunde zuzügl. Schreibgebühren nach 10.00.09
10.00.09-09	Beaufsichtigung Einsichtnahme in analoge Statik-Akten. Zurverfügenstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	59,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
10.00.10	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
10.00.10-01	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
10.00.10-02	mehr als 3 Stunden	59,00 € pro Stunde
10.00.10-03	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	
10.00.11	Umweltinformationen (UVwG) Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
10.00.11-01	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
10.00.11-02	mehr als 3 Stunden	59,00 € pro Stunde
10.00.11-03	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	
12.10	Statistik und Wahlen	
12.10.03	Wahlen und Abstimmung	
10.00.11-03	Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 10 Abs. 4 KomWG (Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl)	25,00 €
12.20	Ordnungswesen	
12.20.01	Fundsachen und Fundtiere	
12.20.01-01	Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung, Verwertung bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	3 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
12.20.01-02	Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung, Verwertung bei Sachen über 500,00 EUR Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.20.01-03	Verwaltung von Fundschlüsseln	5,00 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-01	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	65,00 € pro Stunde
12.20.02-02	Beschlagnahmeverfügung/Einziehungsverfügung	65,00 € pro Stunde
12.20.02-03	Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Ortspolizeibehörde Leonberg	26,00 €
12.20.02-04	Vorführungen zum Schulunterricht	116,00 €
12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	Fischereiwesen	
12.20.03-01	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
12.20.03-02	Jahresfischereischein	25,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.20.03-03	Jugendfischereischein	12,00 €
12.20.03-04	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1, 5 oder 10 Jahre)	10,00 €
Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		
Ausstellung von Waffenbesitzkarten		
12.20.03.10-01	Waffenbesitzkarte allgemein (grün) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	89,00 €
12.20.03.10-02	Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100,00 €
12.20.03.10-03	Waffenbesitzkarte einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte (gelb) (§ 14 Abs. 4 WaffG)	25,00 €
12.20.03.10-04	Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber (§ 13 WaffG)	76,00 €
12.20.03.10-05	Waffenbesitzkarte infolge Erbfall (§ 20 WaffG)	153,00 €
12.20.03.10-06	Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen oder für Waffen einer jagdlichen Vereinigung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	102,00 €
12.20.03.10-07	Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	102,00 €
12.20.03.10-08	Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	459,00€
12.20.03.10-09	Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	331,00 €
12.20.03.10-10	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	25,00 €
12.20.03.10-11	Änderung und Erweiterung einer Waffenbesitzkarte nach 12.20.03.10-06, 12.20.3.10-07, 12.20.03.10-08 und 12.20.03.10-09	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-12	Mitnutzungserlaubnis (gemeinsame Waffenbesitzkarte)	Zuschlag von 38,00 € zu den Gebühren von 12.20.03.10-01 bis 12.20.03.10-05 pro Waffenbesitzkarte
Ein-, Aus- und Durchfuhrerlaubnis von Waffen/Waffenteilen und erlaubnispflichtiger Munition		
12.20.03.10-13	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schuss- waffen/Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)	57,00 €
12.20.03.10-14	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)	57,00 €
12.20.03.10-15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG) und aus einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	57,00 €
12.20.03.10-16	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 2 WaffG)	57,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.20.03.10-17	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/- händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	150,00 €
12.20.03.10-18	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/- händlern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG i.V. m. § 29 Abs.3 AWaffV)	150,00 €
12.20.03.10-19	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen und dafür bestimmter Munition in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes durch Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG, § 32 Abs.1 WaffG)	57,00 €
Waffenschein		
12.20.03.10-20	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	382,00 €
12.20.03.10-21	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsunternehmen)	382,00 €
12.20.03.10-22	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	63,00 €
12.20.03.10-23	Ausstellung Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	76,00 €
Europäischer Feuerwaffenpass		
12.20.03.10-24	Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	76,00 €
12.20.03.10-25	Verlängerung	25,00 €
12.20.03.10-26	Eintragungen oder Austragungen von Schusswaffen oder relevanten / wesentlichen Waffenteilen je Waffe / Waffenteil	25,00 €
12.20.03.10-27	Änderung von sonstigen Eintragungen	19,00 €
Munitionserwerbschein		
12.20.03.10-28	Ausstellung eines Munitionswaffenscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	102,00 €
Ein- und Austragungen		
12.20.03.10-29	Voreintrag einer Erwerbsberechtigung für eine oder mehrere Waffen / Waffenteile, pro Waffenbesitzkarte	76,00 €
12.20.03.10-30	Eintragungen und Austragungen von Schusswaffen oder relevanten / wesentlichen Waffenteilen bei Erlaubnissen von 12.20.03.10-01 bis 12.20.03.10-11 pro Schusswaffe / Waffenteil	25,00 €
12.20.03.10-31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	25,00 €
12.20.03.10-32	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§20 Abs. 3 WaffG)	25,00 €
Überprüfungen		
12.20.03.10-33	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	31,00 €
12.20.03.10-34	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen /Waffenteilen / Munition bei Waffenbesitzern nach § 36 WaffG inkl. Vor- und Nachbereitung	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-35	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	38,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.20.03.10-36	<i>Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzungen von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)</i>	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-37	<i>Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)</i>	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-38	<i>Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)</i>	76,00 € pro Stunde
Behördliche Einlagerung / Aufbewahrung von Waffen, Waffenteilen, Munition etc.		
12.20.03.10-39	Gebühr pro Waffe / Waffenteil und Monat einschließlich Munition	25,00 €
12.20.03.10-40	Gebühr nur Munition pro Fall und Monat	25,00 €
12.20.03.10-41	<i>Versagung, Ablehnung, Widerruf, Rücknahme von waffenrechtlichen Erlaubnissen</i>	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-42	<i>Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners</i>	76,00 € pro Stunde
Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse		
Erlaubnisse im gewerblichen Bereich		
12.20.03.10-60	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7, 14 SprengG)	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-61	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	25,00 €
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-63	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V. m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-64	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 11 Satz 2 SprengG)	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-65	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	153,00 €
12.20.03.10-66	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-67	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	76,00 € pro Stunde
Erlaubnisse im nicht gewerblichen Bereich		
12.20.03.10-68	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	153,00 €
12.20.03.10-69	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1. SprengG	57,00 €
12.20.03.10-70	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-71	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	102,00 € zuzügl. Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)
12.20.03.10-72	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	57,00 €
12.20.03.10-74	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	76,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
Erlaubnisse im pyrotechnischen Bereich		
12.20.03.10-75	Genehmigung von Kleinstfeuerwerken / Klassen 1 + 2	31,00 €
12.20.03.10-76	Genehmigung von Großfeuerwerken (je nach Aufwand)	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-77	Genehmigung für die Aufstellung eines Containers zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände	76,00 € pro Stunde
12.20.03.10-78	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	76,00 € pro Stunde
12.20.04 Führung des Gewerberegisters		
12.20.04-01	Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung	45,00 €
12.20.04-02	Bearbeitung einer Gewerbeummeldung	30,00 €
12.20.04-03	Bearbeitung einer Gewerbeabmeldung	30,00 €
12.20.04-04	Bestätigung aus dem Gewerberegister	12,00 €
12.20.04-05	Gewerbeauskunft aus dem Gewerberegister	20,00 €
12.20.05 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen		
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	57,00 € pro Stunde
12.20.05-02	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 II GastG)	57,00 € pro Stunde
12.20.05-03	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.05-04	Vorläufige Gaststättenerlaubnis express	57,00 € pro Stunde
12.20.05-05	Außenbewirtschaftung neu	57,00 € pro Stunde
12.20.05-06	Stellvertreterenerlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.05-07	Vorläufige Stellvertreterenerlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.05-08	Zurückziehung eines gaststätten- oder jugendschutzrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	57,00 € pro Stunde
12.20.06 Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen		
12.20.06-01	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	57,00 € pro Stunde
12.20.06-02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (pro Monat)	57,00 € pro Stunde
12.20.06-03	Sperrzeitverkürzung Jahresgebühr	57,00 € pro Stunde
12.20.06-04	Gestattungen	45,00 – 1.000,00 €
12.20.06-05	Bestätigungen Besenwirtschaft	38,00 €
12.20.06-06	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	38,00 €
12.20.06-07	Anordnung von gaststätten- oder jugendschutzrechtlicher Auflagen	57,00 € pro Stunde
12.20.06-08	Versagung (Ablehnung) gaststättenrechtlicher Anträge oder Anträge auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	57,00 € pro Stunde
12.20.06-09	Widerruf oder Rücknahme gaststätten- oder jugendschutzrechtlicher Erlaubnisse (einschließlich Schließungsverfahren § 15 I GewO)	57,00 € pro Stunde
12.20.06-10	Weitere gaststätten- und jugendschutzrechtliche Entscheidungen und Verfügungen	57,00 € pro Stunde
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
12.20.07-01	Erteilung einer Reisegewerbekarte	49,00 € pro Stunde
12.20.07-02	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	49,00 € pro Stunde
12.20.07-03	Ergänzung/Erweiterung/Verlängerung einer Reisegewerbekarte	49,00 € pro Stunde
12.20.07-04	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	49,00 € pro Stunde
12.20.07-05	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	57,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.20.07-06	Befreiung / Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)	57,00 € pro Stunde
12.20.07-07	Wiedergestattung (§ 35 VI GewO)	57,00 € pro Stunde
12.20.07-08	Bewachungserlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.07-09	Versteigerungserlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.07-10	Öffentliche Bestellung von Versteigern	57,00 € pro Stunde
12.20.07-11	Pfandleiher-Erlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.07-12	Spielhallenerlaubnis	57,00 € pro Stunde
12.20.07-13	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	57,00 € pro Stunde
12.20.07-14	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	57,00 € pro Stunde
12.20.07-15	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)	57,00 € pro Stunde
12.20.07-16	Erlaubnis nach dem Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG)	57,00 € pro Stunde
12.20.07-17	Personendarbietungserlaubnis (§ 33a GewO)	57,00 € pro Stunde
12.20.07-18	Zurückziehung eines gewerbe-, spiel- oder prostituiertenschutzrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	57,00 € pro Stunde
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08-01	Kostenbescheid für die Nachschau im Betrieb nach dem ProstSchG	57,00 € pro Stunde
12.20.08-02	Zuverlässigkeitsprüfung nach dem ProstSchG (außerhalb Erlaubnisverfahren)	57,00 € pro Stunde
12.20.08-03	Überprüfung von Bewachungspersonal (Beschäftigten)	38,00 €
12.20.08-04	Beschäftigungsverbote einschl. vorheriger Überprüfung	57,00 € pro Stunde
12.20.08-05	Anordnungen von gewerbe-, spiel- und prostituiertenschutzrechtlichen Auflagen (Untersagungen, Beschäftigungsverbote, etc.)	57,00 € pro Stunde
12.20.08-06	Versagung (Ablehnung) gewerbe-, spiel oder prostituiertenschutzrechtlicher Anträge	57,00 € pro Stunde
12.20.08-07	Widerruf oder Rücknahme gewerbe-, spiel oder prostituiertenschutzrechtlicher Erlaubnisse	57,00 € pro Stunde
12.20.08-08	Weitere gewerbe-, spiel und prostitutionsschutzrechtliche Entscheidungen und Verfügungen	57,00 € pro Stunde
12.20.08-09	Gewerbeuntersagung	57,00 € pro Stunde
12.20.08-10	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	57,00 € pro Stunde
12.21	Verkehrswesen	
12.21.03	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
12.21.03-01	Entfernung von abgemeldeten und ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen	61,00 € pro Stunde zzgl. der tats. Kosten des Abschleppunternehmens
12.22	Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
12.22.01-01	einfache Meldeauskünfte (§ 44 BMG)	7,50 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.22.01-02	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	8,09 €
12.22.01-03	erweiterte Meldeauskünfte (§ 45 BMG)	15,00 €
12.22.01-04	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
12.22.01-05	Gruppenauskunft nach 12.22.01-04 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben	49,00 € pro Stunde
12.22.01-06	Ausstellung von einer einfachen, erweiterten oder internationalen Meldebescheinigung	7,50 €
Gebührenfrei sind insbesondere:		
12.22.01-07	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
12.22.01-08	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
12.22.01-09	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
12.22.01-10	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
12.22.01-11	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
12.22.01-12	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
12.22.01-13	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
12.22.01-14	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
12.22.01-15	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
12.22.01-16	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
12.22.04	Bürgerservice einschl. Ortsverwaltung und Einheitlicher Ansprechpartner / Leistungen für andere Behörden	
12.22.04-01	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	7,50 €
12.22.04-02	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	49,00 € pro Stunde
12.23	Personenstandswesen	
12.23.04	Beurkundung von Sterbefällen	
12.23.04-01	Bearbeitungsgebühr Rückstellung Sterbefälle	27,00 €
12.23.05	Fortführung von Personenstandsregistern einschl. Testamentverzeichnis	
12.23.05-01	Kirchenaustritt	35,00 €
12.23.07	Andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
12.23.07-01	Mehrsprachige Übersetzungshilfe	12,00 €
12.23.07-02	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 25 Bestattungsgesetz)	25,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
12.23.08	Mitwirkung in Nachlass-Angelegenheiten	
12.23.08-01	Kostenerstattungsbescheid nach Anordnung der Bestattung durch die Ortpolizeibehörde	77,00 € pro Stunde
12.23.08-02	Durchführung einer Nachlasssicherung durch die Ortpolizeibehörde	77,00 € pro Stunde
12.23.08-03	Aufbewahrung von Gegenständen, Dokumenten etc. pro Fall und pro angefangener Monat durch die Ortpolizeibehörde	77,00 €
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
12.23.09-01	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens oder Vornamens	120,00 – 1.000,00 €
28.10	Sonstige Kulturpflege	
28.10.02	Eigene Projekte (Pferdemarkt)	
28.10.02-01	Festsetzung Jahrmarkt	57,00 € pro Stunde
28.10.02-02	Festsetzung Volksfest	57,00 € pro Stunde
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.11	Rechtsverfahren und Gebote	
51.10.11-01	Vorkaufsrechte - Negativzeugnisse (§ 28 Abs. 1 BauGB)	50,00 €
51.10.11-02	Rechtsverfahren und Gebote nach BauGB (§§ 175-179 BauGB)	60,00 € pro Stunde
51.11	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	
51.11.07	Führung und Bereitstellung von Karten und Geodaten	
	Abgabe unbeglaubigter analoger Pläne als PDF oder in gedruckter Form (Bebauungspläne Auszüge aus Gewerken des Geoinformationssystems u. ä.)	
51.11.07-01	- Format DIN A 4	25,00 €
51.11.07-02	- Format DIN A 3	30,00 €
51.11.07-03	- Format DIN A 2	40,00 €
51.11.07-04	- Format DIN A 1	50,00 €
51.11.07-05	- Format DIN A 0	70,00 €
51.11.07-06	Textteil des Bebauungsplanes als PDF oder in gedruckter Form (je Ausfertigung)	10,00 €
51.11.07-07	Abgabe digitaler Daten aus dem Geoinformationssystem der Stadt Leonberg im Format DWG- bzw. DXF	30,00 €
51.11.07-08	bei genordetem rechteckigem Datenabruf pro angefangene 40.000 m ² je Gewerk Die Mindestgebühr beträgt pro Auftrag:	50,00 €
51.11.07-09	bei Sonderwünschen (selektive Auswertung, Sonderkarten u. ä.)erhöht sich die Mindestgebühr um den erforderlichen Zeitaufwand.	75,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
	<i>Gebühren- und auslagenfrei sind:</i>	
51.11.07-10	- der Abruf von Daten, die über das Geoportal Leomaps bzw. den Planungsinformations- und -beteiligungsserver Bauleitplanverfahren zu Verfügung gestellt werden.	
51.11.07-11	- die Abgabe von Daten für städtische Auftragnehmer	
51.11.07-12	- die Abgabe von Daten sofern ein städtisches Interesse an der Weitergabe besteht	
51.11.10	Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss)	
51.11.10-01	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	72,00 €
51.11.10-02	Auskunft über Bodenrichtwerte	72,00 €
52.10	Bauordnung	
	Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.	
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-01	Erteilung eines Bauvorbescheids inklusive Auskunft und Beratung (§ 57 LBO)	0,3 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.01-02	wie 52.10.01-01, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	200,00 – 6.000,00 €
52.10.01-03	Angrenzerermittlung im Bauvoranfrageverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zuzügl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.01-04	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.01	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.01-05	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.01	150,00 - 10.000,00 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-01	Erteilung einer Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Abbruchgenehmigungen (§ 58 LBO)	0,6 % der Bau-/Abbruchkosten, mind. 200,00 €
52.10.02-02	wie 52.10.02-01, wenn keine Bau- / Abbruchkosten zugrunde gelegt werden können	200,00 - 6.000,00 €
52.10.02-03	Erteilung einer Genehmigung von Werbeanlagen pro Ansichtsfläche	100,00 - 2.500,00 €
52.10.02-04	Erteilung einer Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	0,5 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-05	wie 52.10.02-04, wenn keine Bau- / Abbruchkosten zugrunde gelegt werden können	200,00 - 6.000,00 €
52.10.02-06	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	0,15 % der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-07	Erteilung der Zustimmung (§ 70 LBO)	0,6 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-08	Teilbaufreigabe (halber Roter Punkt)	100,00 - 300,00 €
52.10.02-09	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	50,00 - 10.000,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
52.10.02-10	Angrenzerermittlung im Baugenehmigungsverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zzgl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.02-11	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.02	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.02-12	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.02	150,00 - 10.000,00 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-01	Mitteilung nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO	0,2 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.03-02	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,1 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.03-03	Angrenzerermittlung im Kenntnisgabeverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zuzügl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.03-04	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.03	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.03-05	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.03	150,00 - 10.000,00 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 IV Nr. 2, § 32 II S. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz)	57,00 € pro Stunde, mindestens aber 3 Stunden Grundgebühr: 171,00 €
	Die Gebühren für die Nrn. 1 - 7 gelten für die Ausfertigung von drei Planunterlagen	
		zuzügl. pro Einheit
52.10.04-01	bei 2 - 3 Einheiten	150,00 €
52.10.04-02	bei 4 - 8 Einheiten	130,00 €
52.10.04-03	bei 9 - 15 Einheiten	120,00 €
52.10.04-04	bei 16 - 25 Einheiten	105,00 €
52.10.04-05	bei 26 - 50 Einheiten	90,00 €
52.10.04-06	ab 51 Einheiten	70,00 €
52.10.04-07	Änderungsbescheinigungen	57,00 € pro Stunde
52.10.04-08	nachträgliche Mehrfertigungen je Planheft	
	-für die 1. Planfertigung	100,00 €
	-für jede weitere Planfertigung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben	50,00 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07-01	Baukontrollen	63,00 € pro Stunde
52.10.07-02	Bauabnahme und Erteilung von Abnahmebescheinigungen: für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	0,15 % der Baukosten, mind. 180,00 €
52.10.07-03	Siehe 52.10.07-02, für jede weitere Bauabnahme / sonstige Bauüberwachung	57,00 € pro Stunde
52.10.07-04	Abnahme fliegender Bauten	71,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.08-01	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	63,00 € pro Stunde
52.10.08-02	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; sowie Nachschau	54,00 € pro Stunde
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.09-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Leistungen (z.B. baurechtliche Zulassungen, Erstellung eines öffentlich-rechtl. Vertrages als Ersatz für eine bauordnungsrechtliche Verfügung) im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)	62,00 € pro Stunde
52.10.09-02	Bearbeitung von Anträgen und Anfragen	58,00 € pro Stunde
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10-01	Aufgaben nach der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	63,00 € pro Stunde
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
52.10.11-01	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100,00 - 500,00 € je Baulast
52.10.11-02	Auskunft aus dem Baulastenbuch Schriftlich - Fehlanzeige - pro Baulast	20,00 € Grundgebühr - in der Grundgebühr enthalten - zuzügl. 5,00 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-01	Beratungen im Baurecht außerhalb von Genehmigungsverfahren	63,00 € pro Stunde
52.10.13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
52.10.13-01	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)	58,00 € pro Stunde
52.10.13-02	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	58,00 € pro Stunde
52.30	Denkmalschutz	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- u. Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	60,00 € pro Stunde
53.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 3 DSchG)	60,00 € pro Stunde
53.30.02-03	Auskunft über die Denkmaleigenschaft	30,00 €
53.30	Wasserversorgung	
53.30.01	Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser	
53.30.01-01	Wasseranschlussgenehmigung	67,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.09.2021
53.80	Abwasserbeseitigung	
53.80.06	Fachtechnische Leistungen	
52.80.06-01	Entwässerungsgenehmigung	71,00 € pro Stunde
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02-01	Entscheidungen nach § 28 Wassergesetz (Anlagen bezüglich oberirdischer Gewässer)	77,00 € pro Stunde
55.20.02-02	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Einleiten von Stoffen aus Haushalten, wenn die Menge 8 cbm je Tag nicht übersteigt (sog. Kleineinleitungen) (§§ 2, 3, 8 WHG, § 117 WG)	77,00 € pro Stunde
55.20.02-03	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 95 und 96 WG, wenn für das Vorhaben auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig sind (§ 84 II WG)	77,00 € pro Stunde
55.20.02-04	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Wasserrechts	77,00 € pro Stunde
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
56.10.05-01	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)	116,00 €
57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	
57.30.06	Wochenmärkte	
57.30.06-01	Festsetzung Wochenmarkt	57,00 € pro Stunde
57.30.06-02	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (§ 12 FTG)	57,00 € pro Stunde
57.30.06-03	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung	57,00 € pro Stunde
57.30.07	Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen	
57.30.07-01	Festsetzung Spezialmarkt	57,00 € pro Stunde
57.30.07-02	Festsetzung Ausstellung und Messe	57,00 € pro Stunde
57.30.07-03	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (§ 12 FTG)	57,00 € pro Stunde
57.30.07-04	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung	57,00 € pro Stunde